

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/21-Parl/82

II-4117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 7. Juli 1982

An die
Parlamentsdirektion

1883 IAB

1982-07-12

Parlament

zu 1881/J

1017 W I E N

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1881/J-NR/82, betreffend Benützung von Schulturnhallen des Bundes für den außerschulischen Sportbetrieb, die die Abg. Dr. FEURSTEIN und Genossen am 14. Mai 1982 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Die erlaßmäßigen Regelungen (siehe Beilage) über die Verwendung von Schulräumen und den Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten für schulfremde Zwecke sehen vor, daß die prekaristische Überlassung dieser Räumlichkeiten für Zwecke von Turn- und Sportvereinen und bestimmte andere Zwecke (vor allem im Bereich der Erwachsenenbildung) im allgemeinen von den Landesschulräten zu genehmigen ist. Die Vereinbarung über die Zeit der Benützung ist im Einzelfall Sache der Schulleitung. Diese Kompetenzregelung erscheint deswegen unumgänglich, weil die besonderen räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten am besten von den örtlichen Stellen beurteilt werden können.

Obgleich genaue statistische Erhebungen über die Überlassung von Turnsälen an Sportvereine aus diesem Grunde nicht bestehen, kann auf Grund diesbezüglicher Rückfragen bei den einzelnen Landesschulräten festgestellt werden, daß die vorhandenen Anlagen außerhalb der Unterrichtszeiten optimal genützt werden.

- 2 -

Nach Auskunft des Landesschulrates für Vorarlberg ist dies insbesondere auch in diesem Bundesland der Fall (79 Sportvereine haben für ca. je 1 1/2 bis 2 Stunden pro Woche die Möglichkeit, die verschiedenen Turnsäle zu nützen).

Bei einzelnen Landesschulräten besteht die Praxis, an Sonn- und Feiertagen aus organisatorischen Erwägungen keine Schulraumüberlassungen zu genehmigen, weil die Turnsäle in einem derartigen Ausmaß in Anspruch genommen werden, daß das Wochenende für Reinigungszwecke genützt werden muß; überdies wird aus Kostengründen bereits am Samstag Vormittag die Heizungstemperatur gesenkt.

ad 3) und 4)

An eine Änderung der eingangs erwähnten Kompetenzregelung, die die erforderlichen Vorkehrungen den einzelnen Landesschulräten überläßt, ist derzeit nicht gedacht.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. H. H.', written in a cursive style.

Beilage

17. Verwendung von Schulräumen sowie von Turn- und Sportstätten für schulfremde Zwecke

(Erlaß des BMfUuK Z. 306.190-ADM/70 vom 13. September 1971, in der Fassung Z. 042.495-ADM/71 vom 10. Dezember 1971)

Unter Aufhebung der Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht vom 2. Dezember 1959, Z. 76.080-12/59, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 10/1960, betreffend die Benützungsgebühren für bundeseigene Turn- und Sportstätten und vom 21. Oktober 1960, Z. 90.897-12/59, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 135/1960 betreffend die Verwendung von Schulräumen für schulfremde Zwecke, sowie aller übrigen auf diesem Gebiet ergangenen Erlässe, mit Ausnahme der Erlässe betreffend die Einstellung von privaten Kraftfahrzeugen in bundeseigenen Amtsgebäuden vom 30. Oktober 1958, Z. 79.911-12/58, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 4/59 und vom 29. Juli 1959 Z. 103.754-12/58 Min.-Vdg.-Bl. Nr. 93/59, wird bezüglich der Verwendung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten für schulfremde Zwecke verfügt:

A. Für mittlere und höhere Schulen sowie Akademien und verwandte Lehranstalten des Bundes:

1. Die Überlassung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten

- a) für volksbildnerische Zwecke,
- b) an Turn- und Sportvereine,
- c) an Elternvereinigungen,
- d) an Absolventenverbände, sowie
- e) für Veranstaltungen, die lediglich von Schülern der betreffenden Schule besucht werden, ist der Landesschulbehörde (bei Pädagogischen Akademien und Zentrallehranstalten dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst) vorbehalten. Die Vereinbarung über die Zeit der Benützung ist im Einzelfalle Sache der Direktion.

2. Vor Erteilung der Genehmigung hat der Landesschulrat auf Grund des Antrages der Anstaltsdirektion sorgfältig zu prüfen, ob die in Z. 1 bezeichneten Voraussetzungen tatsächlich vorliegen. Es ist hiebei insbesondere darauf zu achten, daß die in den überlassenen Räumen ausgeübte Tätigkeit tatsächlich volksbildnerisch, leibesezierlich oder sportausübend ist bzw. den Interessen der Schule oder der Erziehung dient, nicht in Erwerbsabsicht erfolgt und nicht nur bloß organisatorischer Natur ist.

3. Die Überlassung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten für andere als in Z. 1 genannte Zwecke und für Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich sind, oder die Überlassung einzelner Stockwerke, Flügel (Trakte) oder ganzer Schulgebäude, für welche Zwecke auch immer, sowie die Überlassung auch nur eines Raumes zum dauernden alleinigen Gebrauch muß beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst beantragt werden.

4. Die vorstehenden Anordnungen erstrecken sich auch auf Schulgebäude und Turn- und Sportstätten, die nicht im Eigentum des Bundes stehen, vom Eigentümer jedoch dem Bund zur Unterbringung von Bundeslehranstalten überlassen wurden, auf die Dauer der Überlassung und unter Bedachtnahme auf den zugrunde liegenden Überlassungsvertrag.

5. Gemäß Z. 2 und 3 erteilte Benützungsbewilligungen können jederzeit widerrufen werden; sie sind zu widerrufen, wenn die weitere Überlassung der Räume mit den Interessen der Schule nicht mehr vereinbar ist oder die in den Z. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

6. Für die gemäß Z. 2 und 3 überlassenen Räume ist ein Entgelt einzuheben, welches nach generellen Richtlinien des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst unter Bedachtnahme

auf die dem Bund aus der Gestattung der Benützung entstehenden Vermögensnachteile von den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) im Einzelfalle festgesetzt wird.

Die Benützung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten für volksbildnerische Zwecke, durch Elternvereinigungen und Veranstaltungen von Schülern ist generell von der Entrichtung eines Entgeltes im Sinne der Z. 6 Abs. 1 befreit.

Wenn im Einzelfall wegen der Lage der überlassenen Räume eine Aufsicht durch Organe der Schule während der Benützung unerlässlich ist, sind zwischen Benützer und Schulwart separate Vereinbarungen über die Abgeltung der zusätzlichen Leistungen zu treffen.

Für die Überlassung von an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten (mit Ausnahme der Lehrschwimmbekken) an Turn- und Sportvereine gilt:

a) Die Benützung der an Bundeslehranstalten angeschlossenen Turn- und Sportstätten, welche nicht dem Bundes-Sportförderungsgesetz, BGBl. Nr. 2/1970 unterliegen, durch Turn- und Sportvereine im Sinne des Vereinsgesetzes, BGBl. Nr. 233/1951, in der derzeit geltenden Fassung, zu Zwecken der Leibeserziehung und Sportausübung ist unentgeltlich, (mit Ausnahme der Lehrschwimmbekken). Mit Wirkung ab 1. Jänner 1972 werden keine auf die Gebäude und die sonstigen Anlagen entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sowie Kosten der Beheizung, Beleuchtung und Reinigung eingehoben. Auch die Benützung von Warmwasserbrausen ist unentgeltlich. Nicht berührt wird durch diese Sonderregelung die Frage der Abgeltung der zusätzlichen Leistungen der Schulwarte.

b) Den unter lit. a genannten Turn- und Sportvereinen wird die Benützung der Turn- und Sportstätten grundsätzlich nur auf jederzeitigen Widerruf (Prekarium) gestattet. Die Benützungsgenehmigung kann über Ansuchen im Wege der Anstaltsdirektion vom zuständigen Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) bei Vorliegen nachfolgender Voraussetzungen erteilt werden:

aa) Der Verein verpflichtet sich schriftlich, für alle Schäden, welche anlässlich der Benützung der überlassenen Turn- und Sportstätten an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen des Bundes entstehen, die Haftung zu übernehmen. Der Bund ist berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des Vereines vorzunehmen. Zu diesem Zweck erlegt der Verein beim Landes-

schulrat (Stadtschulrat für Wien) eine Kautionshöhe von S 1000—. Bei Eintritt von Schadensfällen ist der Bund berechtigt, zunächst die Kautionshöhe in Anspruch zu nehmen. Der die Kautionshöhe übersteigende Schadensbetrag ist vom Verein zu ersetzen. Darüber hinaus ist die Kautionshöhe vom Verein unverzüglich auf die volle Höhe zu ergänzen. Bei Rücktritt von der Benützung bzw. Widerruf der Benützungsbewilligung wird die Kautionshöhe insoweit zurückerstattet, als sie nicht zur Beseitigung von Schäden in Anspruch genommen wird.

- bb) Der Verein nimmt schriftlich zur Kenntnis, daß der Bund für Schäden, die der Verein oder die Teilnehmer an Veranstaltungen des Vereines anlässlich der Benützung der überlassenen Turn- und Sportstätten an Körper oder Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Eine derartige Haftung kann weder durch ausdrücklichen noch stillschweigenden Vertrag (z. B. Haftung als Verwahrer bei Garderobediebstählen) begründet werden. Dieser Haftungsausschluß ist vom Verein allen Teilnehmern an der Veranstaltung mitzuteilen.
- c) Bei Überlassung von Lehrschwimmbecken ist im Hinblick auf die Höhe der laufenden Betriebskosten in jedem Falle Z. 6 Abs. 1 anzuwenden. Befreiungen von der Zahlung von Betriebskosten werden nicht gewährt.

B. Für öffentliche Pflichtschulen:

1. Die Überlassung von Schulräumen in öffentlichen Pflichtschulen fällt nach den Bestimmungen der auf Grund des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, ergangenen Landesausführungsgesetze in den Wirkungsbereich der nach diesen Gesetzen zuständigen Behörden (Dienststellen).

2. Die Landesschulräte bzw. die Bezirksschulräte dürfen bei der dem § 12 Abs. 4 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes entsprechenden landesgesetzlich vorgesehenen Mitwirkung zu einer auch nur vorübergehenden Verwendung von Schulräumen für nichtschulische Zwecke nur in den Fällen des Punktes A Abs. 1 dieses Erlasses und im übrigen nur dann positiv Stellung nehmen, wenn die Überlassung Zwecken dient, die ohne jeden Zweifel mit den Aufgaben der Schule vereinbar sind, und der Schulbetrieb in keiner Weise gestört ist.

3. Die dem Schulerhalter zukommende Regelung der zivilrechtlichen Belange der Raumüberlassung wird durch diese Anordnungen nicht berührt.

42. Verwendung von Schulräumen und den Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten für schulfremde Zwecke

(Erlaß d. BMfUuK Z. 042.064-ADM/72 vom 30. Jänner 1973)

Der Erlaß vom 13. September 1971, Z. 306.190-ADM/70, i. d. F. Z. 042.495-ADM/71 vom 10. Dezember 1971, Min.-Vdg.-Bl. Nr. 17/1972, wird wie folgt abgeändert:

Im Abschnitt A hat

1. Z. 1 lit. b zu lauten:

b) für leibeserziehliche Zwecke^{a. Z.} der Sportausübung,

2. Z. 6 Abs. 2 zu lauten:

Die Benützung von Schulräumen und an Schulen angeschlossenen Turn- und Sportstätten für volksbildnerische Zwecke durch Turn- und Sportvereine, ferner durch Elternvereinigungen und für Veranstaltungen von Schülern ist generell von der Entrichtung eines Entgeltes im Sinne der Z. 6 Abs. 1 befreit.

3. Z. 6 Abs. 4 lit. b sublit. aa hat zu lauten:

aa) Der Verein verpflichtet sich schriftlich, für alle Schäden, welche anlässlich der Benützung der überlassenen Turn- und Sportstätten an allen beweglichen und unbeweglichen Sachen des Bundes entstehen, die Haftung zu übernehmen. Der Bund ist berechtigt, die Beseitigung solcher Schäden auf Kosten des Vereines vorzunehmen.